

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Großenviecht

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Großenviecht ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Stephanús, Großenviecht verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Filiale Großenviecht mit den Ortschaften Großenviecht und Unterberghausen die bei ihrem Tod in dieser Filiale wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Filiale entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.

- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Kindergräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen aufgenommen werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9 Grabmaße

- (1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
 - c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
 - d) Urnengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Die Grabbeete haben folgende Maximalmaße (Aussenkante der Grabeinfassung)
 - a) Einzelgräber: Länge: 2,10 m Breite: 0,80 m
 - b) Doppelgräber: Länge: 2,10 m Breite: 1,50 m
 - c) Kindergräber: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
 - d) Urnengräber: Länge: 0,70 m Breite: 0,50 m

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September während des Tageslichts, von Oktober bis März während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung St. Stephanus, Großenviecht hat in ihrer Sitzung vom 09.05.2011 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Marzling, den 30.06.2011

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorstehende Friedhofsordnung ist durch die allgemeine Genehmigung vom 29.04.2008 (Amtsblatt Nr. 11 vom 28. Juli 2008, S. 267) umfasst. Eine Ausfertigung wird dem Erzb. Ordinariat München – Rechtsabteilung – zur Anzeige vorgelegt. Einen Monat nach der Anzeige kann die Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Friedhofsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.